

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

7.35.08 Nr. 1
Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Biologie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Prüfungsordnung</i>	FBR : 25.05.2005	Präsident: 20.10.2005	

Spezielle Ordnung für den Studiengang Biologie mit Abschluss Bachelor of Science an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 25. Mai 2005

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz. 2004, Seite 3154) hat der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (Zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Biologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in Biowissenschaften und umfasst 6 Semester.

§ 2 (Zu § 2)

Der Fachbereich Biologie und Chemie (FB 08) der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 (Zu § 5 Abs 1 Satz 2)

Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 und die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4
(Zu § 6 Abs 1)

Ein Modul des Studienganges umfasst

- Standardmodul ...6 Credit Points
- Spezialmodul ... 3 oder 9 Credit Points
- Thesis-Modul..... 12 Credit-Points

Der gesamte Bachelor-Studiengang Biologie umfasst mindestens 28, höchstens 31 Module.

§ 5
(Zu § 8 Abs 3 Satz 1)

Als Voraussetzung für die Teilnahme an Vertiefungsmodulen findet ein Beratungsgespräch statt, das durch ein Fachkolloquium ergänzt werden kann. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Berater(innen) bzw. Prüfer(innen). Sie werden über das Studiendekanat durch Aushang bekannt gegeben. Bei Überschreitung der Kapazität eines Moduls der Vertiefungsphase entscheidet die Benotung des Fachkolloquiums über die Aufnahme in das Modul.

§ 6
(Zu § 8 Abs. 4, Satz 6)

(1) Die Zulassung zu den Modulen der Aufbauphase ist an den erfolgreichen Abschluss aller Module des Kerncurriculums geknüpft.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen der Vertiefungsphase und zur Durchführung einer Bachelor-Thesis ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (Kerncurriculum und Aufbauphase).

(3) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(4) Übersteigt die Nachfrage für ein Modul dessen Kapazität und werden daher Studierende abgewiesen, müssen diese Studierenden an gleichwertigen Modulen des Bachelor-Studienganges Biologie im selben Semester teilnehmen.

§ 7
(Zu § 9 Abs. 1)

Studierende können an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum [im Rahmen eines Optionsmoduls der Aufbau- oder Vertiefungsphase] teilnehmen. Die Anerkennung für einen Schwerpunkt in der Vertiefungsphase gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 wird durch die Verantwortlichen des Schwerpunktes festgestellt. Voraussetzungen, Anerkennung und Bestehen eines Berufsfeld- oder Tätigkeitspraktikum sind in der Praktikumsordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 8
(Zu § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 und 5)

(1) Prüfungsformen sind Klausuren, Übungsaufgaben, mündliche Prüfungen, Präsentationen (mündlich: Seminarvorträge, schriftlich: Posterpräsentationen), Portfolios oder Protokolle bzw. Berichte und die Abschlussarbeit (Thesis).

(2) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 28 und § 29 AII B.

(4) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach 15 Minuten.

(6) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 9
(Zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beigefügt; er gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt die inhaltlichen Bezüge zwischen den Modulen und organisatorischen Bedingungen des Studienangebots. Vor der verbindlichen Entscheidung der oder des Studierenden für Spezialisierungen (Wahl der Schwerpunkte in der Vertiefungsphase) wird eine Studienfachberatung angeboten. Eine Studienfachberatung ist vor Entscheidung für eine Spezialisierung (Wahl der Schwerpunkte in der Vertiefungsphase) verpflichtend. Die Spezialisierung wird von einer Genehmigung des Prüfungsausschusses abhängig gemacht.

§ 10
(Zu § 11 und § 30 Abs. 2 Satz 2)

(1) Der Bachelor-Studiengang Biologie ist in ein zweijähriges Grundstudium und eine einjährige Vertiefungsphase gegliedert. Das Grundstudium ist in Kerncurriculum und Aufbauphase untergliedert. Es umfasst Module aus Biologie sowie den Nachbarwissenschaften Chemie, Physik, Mathematik und Statistik. In der Vertiefungsphase (drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von drei Schwerpunkten (Anlage) ausgebaut und durch ein Exkursions- bzw. Teamarbeits-Modul ergänzt. Zwei der Schwerpunkte müssen aus den biologischen Fächern gewählt werden. Der dritte Schwerpunkt kann frei gewählt und zusammengestellt werden.

(2) Der Bachelor-Studiengang Biologie wird mit dem erfolgreichen Abschluss der drei Schwerpunkte der Vertiefungsphase und der erfolgreichen Durchführung der Bachelor-Thesis abgeschlossen.

§ 11
(Zu § 12 Abs. 4)

Mit Teilzeitstudierenden vereinbart der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen individuellen Studienplan, der jeweils die Verbindlichkeit des Studienplans des Studienganges einnimmt.

§ 12
(Zu § 13)

Der Bachelor-Studiengang Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13
(Zu § 17 Abs. 2, Ziffern 1-6)

Der Prüfungsausschuss beauftragt mit der Profilberatung einen/e geeigneten/e Hochschullehrer/in der JLU.

§ 14
(Zu § 18 Abs. 1)

Die Namen der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 15
(Zu § 18)

Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. Die Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 16

(Zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Module des Kerncurriculums, der Aufbau- und der Vertiefungsphase vorzulegen.

§ 17

(Zu § 21)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des Kerncurriculums verbunden. Anmeldungen zu Modulen der Aufbauphase erfolgen spätestens in der letzten Woche des Studiums im Kerncurriculum. Anmeldungen zu Optionsmodulen der Aufbauphase erfolgen in der Regel vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Module. Anmeldungen zu Modulen der Vertiefungsphase erfolgen spätestens in der letzten Woche der Aufbauphase. Die endgültige Registrierung für die Module (Optionsmodul(e) in der Aufbauphase, Module der Vertiefungsphase) erfolgt eine Woche vor Beginn der ersten Module und schließt die Meldung zu den Prüfungen mit ein. Eine Beratung zur Wahl eines Vertiefungsschwerpunkts soll möglichst frühzeitig und mindestens zwei Wochen vor Beginn der vorgesehenen Lernperiode erfolgen.

(3) Mit der Aufnahme in die Module ist der Studierende für die Teilnahme an den Prüfungen in diesem Semester angemeldet.

(4) Die modulabschließenden Prüfungen haben zeitnah stattzufinden. Für die einzelnen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Termine fest.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 18

(zu § 23 Abs. 1)

Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Anmeldung zum Modul ist nur bis spätestens zur Hälfte der in der Modulbeschreibung angegebenen Summe der Präsenzstunden ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung gilt für höchstens 5 Module. Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gilt als neuer Prüfungstermin der Termin der ersten Wiederholungsprüfung. Unmittelbar nach der Rücktrittsmeldung muss sich die Studierende / der Studierende einer Beratung durch den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss unterziehen. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 23 Abs. 2 AIB unberührt. Im Fall von Wahlpflicht- und Optionsmodulen entfällt die automatische Wiederanmeldung.

Der Rücktritt aus einem Schwerpunkt und der damit verbundene Wechsel in einen anderen Schwerpunkt innerhalb der Vertiefungsphase ist nur einmal pro Schwerpunkt und spätestens nach dem ersten Modul in diesem Schwerpunkt in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt einmalig für jeden der ursprünglich gewählten Schwerpunkte. Der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Studienberatung durch die Studiendekanin / den Studiendekan ist verpflichtend. Die Wahl des neuen Schwerpunktes ist von einer Genehmigung des Prüfungsausschusses abhängig.

§ 19

(zu § 23, Abs. 2)

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 AIB im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling schriftlich mit.

§ 20
(zu § 26 Abs. 1 Satz 2)

Das Thesis-Modul ist in einem der gewählten biologischen Schwerpunkte aus der Vertiefungsphase zu belegen.

§ 21
(Zu § 26 Abs. 4)

Der Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und nach Zustimmung des Betreuers/ der Betreuerin in englischer Sprache beizufügen. Die Thesis kann in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 22
(Zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Vertiefungsphase begonnen werden. Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 10 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 23
(Zu § 26 Abs. 5 Satz 3)

Die Frist für die Anfertigung der Thesis kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden.

§ 24
(Zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 25
(Zu § 29 Abs. 1)

Module sind unter Verwendung der deutschen Note zu benoten. Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe der Noten der Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

	ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS definition	Deutsche Übersetzung
	A	1,0 - 1,5	<i>excellent</i>	hervorragend
	B	1,6 - 2,0	<i>very good</i>	sehr gut
	C	2,1 - 3,0	<i>good</i>	gut
	D	3,1 - 3,5	<i>satisfactory</i>	befriedigend
	E	3,6 - 4,0	<i>sufficient</i>	ausreichend
	FX/F	4,1 - 5,0	<i>fail</i>	nicht bestanden

§ 26
(Zu § 30 Abs. 2 Satz 1)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit der Note E/Sufficient/ausreichend oder besser bewertet worden ist. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung, die aus mehreren modulbegleitenden Prüfungen besteht, können auf Antrag der/des Studierenden die erfolgreich absolvierten Teile der Prüfung angerechnet werden.

§ 27

(Zu § 31 Abs 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls - abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CPs des Studienganges dividiert wird.

§ 28

(Zu § 32)

Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 29

(Zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen einer Woche nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 30

(Zu § 34 Abs. 1 als Satz 3)

Unmittelbar nach Nichtbestehen einer modulabschließenden Prüfung muss sich die Studierende / der Studierende einer fachlichen Beratung durch den Modulverantwortlichen unterziehen.

§ 31

(Zu § 34 Abs. 2)

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch der modulabschließenden Prüfung bzw. im Fall von kumulativen Modulprüfungen eine zweite Wiederholung einer Teilleistung genehmigen. Diese Möglichkeit darf nicht für mehr als ein Viertel der insgesamt abzulegenden Prüfungen gewährt werden.

§ 32

(Zu § 34 Abs. 4)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.

(3) Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

(4) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 25 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 33

(Zu § 35 Abs. 1)

Für den bestandenen Bachelor-Studiengang Biologie erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es werden ferner die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag der / des Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Bachelor-Studienganges Biologie benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 34

(Zu § 39 Abs. 1)

- (1) Studierende, die das Biologie-Studium (Diplom) an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor-Studiengang wechseln.
- (2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Semesters erklärt werden, welches auf das Semester, in dem diese Ordnung in Kraft tritt, folgt. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (3) Veranstaltungen des Grundstudiums Biologie (Diplom) werden nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrgangs noch ein weiteres Jahr angeboten.
- (4) Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Hauptstudiums, letztmals im Sommer-Semester 2006 angeboten. Sämtliche Prüfungen müssen innerhalb der genannten Zeiträume angetreten werden.
- (5) Nach Ablauf der oben bezeichneten Übergangsfrist belegen die Studierenden im Hauptstudium des Biologie-Studiums (Diplom) nach einer Beratung dem Diplomstudium äquivalente Module in der Vertiefungsphase des BSc- bzw. Module des MSc-Studienganges in Biologie. Die Ausweisung der Äquivalenz erfolgt über den Prüfungsausschuss durch das Studiendekanat.
- (6) Sämtliche Prüfungen müssen innerhalb der genannten Zeiträume angetreten werden.

§ 35

(Zu § 39 Abs. 2)

Studierende, die ein Diplom-Studium Biologie begonnen und die Vordiplomprüfung bestanden haben, können ohne Auflagen in die Vertiefungsphase des Bachelor-Studienganges Biologie wechseln.

§ 36

(Zu § 40)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die DPO für Biologie vom 04.11.1998 (StA 14.06.1999, Seite 1872) und die StudO für Biologie (Diplom) vom 23.06.1999 (StA 41/1999, Seite 3067) außer Kraft.

Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 38, 39 und 40 DPO Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 20. Oktober 2005

Prof. Dr. Jürgen Mayer

Dekan des Fachbereichs 08 - Biologie und Chemie